

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 10 (1937-1938)

Heft: 1

Artikel: Zum "Fall Aarburg" : Untersuchungsbericht des tit. Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

47. JAHRGANG DER „SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT“, 31. JAHRGANG DER „SCHULREFORM“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. v. Gonzenbach, Professor der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, Erziehungsrat J. Schälin, Menzingen, A. Scherrer, Trogen, Schulinspektor des Kts. Appenzell A.-Rh., Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ST. GÄLLEN

APRILHEFT 1937

NR. 1 X. JAHRGANG

Zum „Fall Aarburg“.

Untersuchungsbericht des tit. Regierungsrates des Kantons Aargau an den Großen Rat.

Im Mai 1936 veröffentlichte die Zeitschrift „Schweizer Spiegel“ scharfe Angriffe des Herrn Seminardirektors Dr. Schohaus gegen die aargauischen Behörden wegen der Zustände in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.

In der Folge wurde dieser Alarmruf „Jugend in Not“ durch einen großen Teil der Schweizerpresse weitergegeben. Die SER sah damals von einer Publikation ab, da die für erzieherische Fragen ungewöhnliche, sensationelle Aufmachung zur Zurückhaltung mahnte und der Anklageartikel vorwiegend Behauptungen aufstellte, deren objektive Prüfung und Beurteilung im damaligen Zeitpunkt unmöglich war.

Unter dem Datum vom 12. Februar 1937 veröffentlicht nunmehr der Regierungsrat des Kantons Aargau zuhanden des Großen Rates einen ausführlichen 24 Seiten zählenden, gedruckten Untersuchungsbericht. Dieser Bericht umfaßt in der Hauptsache die Ergebnisse der eingehenden Untersuchungen, die durch eine Delegation der Aufsichtskommission der Anstalt, bestehend aus den Herren Alt-Oberrichter Rohr sowie dem inzwischen verstorbenen aarg. Erziehungssekretär Kim und durch die Justizdirektion (Hr. Reg.-Rat Rütimann) des Kantons Aargau durchgeführt wurden. Angesichts des Umstandes, daß der Alarmruf betr. Aarburg geeignet war, schweizerisches Erziehungswesen zu diskreditieren, halten wir es für die Pflicht einer pädagogischen Zeitschrift, die durch die amtliche Untersuchung festgestellten Tatsachen der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Wir fügen gleichzeitig bei, daß der Untersuchungsbericht noch im Großen Rat zur Behandlung kommt und daß der Bericht der großrätlichen Spezialkommission noch aussteht. Wir werden auch darüber seinerzeit objektiv-sachlich referieren. Aus diesem Grund sehen wir zunächst von einer kritischen Stellungnahme ab. Eine solche wird in der

SER nach Abschluß der parlamentarischen Diskussion von besonders berufener Seite erfolgen. Im Hinblick auf das Vertrauen, auf welches der offizielle regierungsrätliche Untersuchungsbericht Anspruch machen darf, kann allerdings schon heute feststehen, daß das Gesamturteil des regierungsrätlichen Berichtes wohl kaum eine wesentliche Aenderung erfahren dürfte. Dieses Gesamturteil bejaht gewisse Mängel, betont aber, „die Verhältnisse in der Festung Aarburg sind nicht derart, daß sie zu öffentlichem Aufsehen mahnen“, manches sei „maßlos übertrieben“ worden und manches beruhe auf „fehlerhafter Beobachtung“.

Der Untersuchungsbericht.

Da es uns räumlich nicht möglich ist, den 24-seitigen Bericht in extenso zu veröffentlichen, suchen wir die für die Beurteilung des „Falles Aarburg“ wesentlichsten Teile des Berichtes herauszugreifen.

Einleitend erinnert der Regierungsrat daran, daß schon ein halbes Jahr vor der Veröffentlichung des Schohaus-Artikels auf Antrag des Direktors der Zwangserziehungsanstalt Aarburg selbst, von der Aufsichtskommission die Durchführung einer Untersuchung beschlossen wurde. **Ueber Veranlassung und Weiterentwicklung der Angelegenheit** führt der Bericht u. a. aus:

„In der Sitzung der Aufsichtskommission der Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 17. Oktober 1935 gab Herr Direktor Steiner bekannt, daß es zwischen ihm und dem 2. Lehrer, Herrn Otto Lippuner, zu einem ernsthaften Zerwürfnis gekommen sei. Das gegenseitige Verhältnis sei bis zum Tage der Wahl des 1. Lehrers ein geordnetes gewesen. Seitdem jedoch Herr Lippuner bei seiner Bewerbung um diese 1. Lehrerstelle keinen Erfolg gehabt habe, sei der Friede in der Anstalt gestört und die Atmosphäre vergiftet. Die Zustände hätten sich derart zugespitzt, daß endlich Ordnung ge-

schaffen werden müsse. Herr Lippuner intrigierte fortwährend gegen die Anstaltsdirektion bei außenstehenden Kreisen. Schon in einer Eingabe an den Regierungsrat vom 2. Februar 1935 betreffend Ausrichtung einer Sonderentschädigung für Mehrarbeiten habe Herr Lippuner an der Amtsführung des Direktors Kritik geübt.

In dieser Sitzung beschloß die Aufsichtskommission auf Verlangen des Herrn Direktors die Durchführung einer Untersuchung. Diese Aufgabe wurde den Herren alt Oberrichter Rohr-Reiner und dem nunmehr verstorbenen Erziehungssekretär Kim übertragen.

Am 21. Oktober 1935 ging beim Regierungsrat ein mit 36 Unterschriften versehenes Schreiben ein, in welchem die unterzeichnenden schweizerischen Erzieher und Erzieherinnen auf Grund eines Besuches der Anstalt Aarburg am 18. Oktober 1935 schwere Klagen gegen die Art der Leitung der Anstalt in erzieherischer Hinsicht und über eine „geradezu menschenunwürdige Unterbringung der Zöglinge“ erheben.

Dieses Schreiben wurde der Justizdirektion zugewiesen. Mit Rücksicht auf die bereits angeordnete Untersuchung glaubte die Justizdirektion von einer Beantwortung dieser Eingabe jedenfalls vor Abschluß der Untersuchung Umgang nehmen zu können.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1936 erkundigte sich der Erstunterzeichner der Eingabe darnach, welche Folge ihr gegeben worden sei. Am 28. Januar 1936 beantwortete die Justizdirektion diese Anfrage dahin, daß seinerzeit von der Aufsichtskommission eine Prüfung der gegenwärtigen Verhältnisse in der Anstalt angeordnet sei, die sich gegenwärtig noch im Gange befinde; das Begehren, die Ergebnisse der Untersuchung mitzuteilen, wurde abgelehnt mit der Begründung, es handle sich um eine rein interne Angelegenheit.

Am 1. Mai 1936 erschien im „Schweizer Spiegel“ ein von Herrn Seminardirektor Schohaus in Kreuzlingen verfaßter Artikel: „Jugend in Not“, mit dem Untertitel: „Ein Appell an die Öffentlichkeit“. Darin wurden über die Zustände in der Anstalt Aarburg wirklich äußerst beunruhigende Enthüllungen gemacht, die ihren Weg durch die gesamte Schweizerpresse nahmen.

Am 30. Mai 1936 wurde von der Aufsichtskommission das gesamte Aktenmaterial letztmals einer genauen Prüfung unterzogen.

In der Sitzung des Großen Rates vom 15. Juni 1936 wurde von den Herren Dr. Beetschen, Aarburg, und Dr. G. Lüscher, Aarau, Interpellationen eingereicht, durch welche Auskunft verlangt wurde über die in der Presse erhobenen Angriffe auf die Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Ferner reichte Herr Nationalrat Dr. Schmid, Oberentfelden, eine Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat möglichst bald einen eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten über die Zustände in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg, die Anklagen, die speziell von Herrn Direktor Dr. Schohaus erhoben worden sind und die Maßnahmen, die der Regierungsrat zu treffen gedenkt.“

Hernach wurde vom Großen Rat die Bestellung einer 11-gliedrigen Spezial-Kommission beschlossen.

Diese großrätliche Kommission besichtigte am 8. Juli 1936 die Anstalt Aarburg in allen ihren Teilen. Daran schloß sich eine Aussprache mit Herrn Direktor Steiner.

Am 16. Juli wurden die Anstalten Tessenberg und Witzwil in Augenschein genommen.

Am 25. August 1936 erfolgten die ersten Einvernahmen der Justizdirektion; sie wurden fortgesetzt am 8.

September und 2. Oktober und abgeschlossen am 5. Oktober 1936.

Im zweiten Kapitel seines Berichtes legt der Regierungsrat **Zweck und Charakter der Anstalt Aarburg** dar, wonach diese Anstalt den besonderen Charakter einer „Zwangserziehungsanstalt“ besitzt.

„Der Große Rat hat mit Dekret vom 16. Mai 1893 die Zwangserziehungsanstalt Aarburg geschaffen. § 1 dieses Dekretes lautet:

„In den Räumlichkeiten der Festung Aarburg wird eine Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse eingerichtet.

In dieselbe sollen in der Regel gebracht werden:

- a) Jugendliche, gerichtlich verurteilte Verbrecher unter 18 Jahren, behufs Absitzung ihrer Strafe und Erziehung zu einem gebesserten Lebenswandel. Wo es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles nötig erscheint, kann vom Regierungsrat die Altersgrenze bis auf 20 Jahre vorgerückt werden.
- b) Jugendliche Taugenichtse bis zum Alter von 18 Jahren, welche zwar noch nicht gerichtlich mit Freiheitsentzug bestraft sind, deren Unterbringung in die Anstalt zur Erzielung einer bessern Erziehung aber dringend notwendig ist. Nötigenfalls kann die Altersgrenze auf 20 Jahre vorgerückt werden.“

Eine gewisse grundsätzliche Aenderung brachte das IV. Ergänzungsgesetz betreffend die Strafrechtspflege vom 22. März 1932. Gemäß den §§ 11 und 12 dieses Gesetzes tritt bei jugendlichen Rechtsbrechern, die sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, an Stelle der Strafe die Einweisung in eine Erziehungsanstalt. Im Gegensatz zum Zustand, wie ihn das Organisationsdekret geschaffen hatte, werden also in Zukunft in Aarburg keine jugendlichen Sträflinge mehr detiniert, die ihre Strafe abzusitzen haben, sondern lediglich Zöglinge, die entgleist sind und dort auf den rechten Weg zurückgebracht werden sollen. Der Charakter der Anstalt als Erziehungsanstalt tritt also noch schärfer und eindeutiger in Erscheinung als früher. Deshalb hat denn auch im Anschluß an die 4. Strafrechtsnovelle das Reglement vom 1. Dezember 1932 den Zweck der Anstalt in § 1 folgendermaßen umschrieben:

„Gemäß § 1 des Organisationsdekretes verfolgt die Anstalt den Zweck, Jugendliche, die gegen das Strafgesetz verstoßen haben oder die sittlich verwahrlost sind oder auch verdorben oder gefährdet, zu bessern und zu lebensstüchtigen Menschen zu erziehen.“

Die Zöglinge der Anstalt sind also in zwei Gruppen zu teilen: in die jugendlichen Kriminellen und in die Verwahrlosten, sittlich Verdorbenen oder schwer Gefährdeten. Es handelt sich also nicht um Menschen, die infolge körperlicher oder geistiger Defekte schwer erziehbar sind, sondern bei beiden Kategorien um moralisch minderwertige, asoziale Elemente, die für die Öffentlichkeit zu einer Gefahr zu werden drohen oder es bereits geworden sind.

Schon diese erste Feststellung ergibt, daß in der Behandlung dieser Zöglinge nicht ohne weiteres Grundsätze angewendet werden können, die bei andern Anstalten ohne Bedenken am Platze sind. Hier muß die Beaufsichtigung eine viel intensivere sein, die Zöglinge müssen zu angespannter Arbeit, die bekanntlich eines der besten Erziehungsmittel ist, gewöhnt und zu strengem Gehorsam und peinlicher Ordnung erzogen werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die im Cha-

rakter und in der sittlichen Haltung Verwahrlosten nicht noch das verderben, was bei ihren Mitzöglingen gesund geblieben ist.

Der Geist, der einer solchen Anstalt das Gepräge aufdrückt, muß ein ernster und strenger sein; die jugendlichen Detinierten müssen zur Einsicht gelangen, daß es mit der Liederlichkeit nun zu Ende ist, daß sie sich in eine Ordnung zu fügen haben, der sie sich bisher zu entziehen vermochten; daß das Herumlungern, die Starrköpfigkeit, die Schädigung Dritter mit der Stunde des Eintritts in die Anstalt ein Ende genommen haben. Die Jugendlichen müssen wissen, daß jeder durch seine Arbeit sich den Unterhalt zu verdienen hat; daß nur gewissenhafte Arbeit und Pflichterfüllung sie wieder zu brauchbaren Menschen machen und ihnen die verlorene Achtung ihrer Mitmenschen zurückgewinnen kann. Sie müssen beständig, jedenfalls bis sie standhaften guten Willen bewiesen haben, unter strenger Aufsicht stehen.

Von gemeinsamen Schlafstätten kann mit Rücksicht auf die Gefahr der Verführung gar keine Rede sein, sei es denn, daß ihr Verhalten während längerer Zeit die Annahme begründet, daß Rückfälle nicht mehr zu befürchten sind. Aus den gleichen Gründen ist das nächtliche Abschließen der Schlafstätte nicht zu umgehen.

Ein absolutes Redeverbot besteht für die Zöglinge nicht. § 45 des Anstaltsreglementes beschränkt den mündlichen Verkehr während des Schulunterrichtes, der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeit und der Essenszeit auf das Notwendigste. Unbeschränkte Sprechfreiheit kann im Interesse der Disziplin während der Arbeit unmöglich gewährt werden. In einzelnen Werkstätten, z. B. in der Schreinerei, muß schon im Interesse der Unfallverhütung bei der Arbeit an den Maschinen höchste Konzentration verlangt werden, die durch freie Privatgespräche gestört würde.

In einer solchen Anstalt soll aber auch die Erholung der Zöglinge nicht zu kurz kommen. Turnerische Uebungen und, soweit angebracht, sportliche Betätigung, sollen Körper und Geist stählen. Lektüre und Spiel und beaufsichtigter, ungezwungener Umgang miteinander sollen Gemüt und Wissen bereichern. Und vor allem soll der Religionsunterricht und der Besuch des Gottesdienstes dem Zögling den für ihn so notwendigen sittlichen Halt zu bieten suchen.

Die Schule endlich soll den Jungen einerseits durch die wohlüberlegte Einwirkung des Lehrers weiter erziehen und andererseits mit den Kenntnissen versehen, deren Aneignung früher versäumt wurde und die für die spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind. Der Zögling soll, wenn seine Fähigkeiten es erlauben und die Einweisungsdauer dazu ausreicht, beruflich so weit gefördert werden, daß er die Lehrlingsprüfung bestehen und sich als gelernter Handwerker und brauchbarer Arbeiter ausweisen kann.

Wer sich gegen die Hausordnung, gegen Sitte und Anstand, gegen die den Vorgesetzten schuldige Achtung oder gegen seine Kameraden vergeht, soll wissen, daß er Strafe zu gewärtigen hat. Die Zurechtweisung hat sich im Rahmen des Reglementes zu bewegen und sich dem Charakter des Fehlbaren anzupassen. Sie kann demgemäß bestehen im Entzug von Vergünstigungen, in Arrest, in Entziehung des Verdienstanteiles, in mäßiger Schmälerung der Kost. Nie darf aber eine Strafe ausgefällt werden, die den Erziehungszweck, der auch bei den kriminell Bestraften zu erreichen ist, zu gefährden oder die Gesundheit zu beeinträchtigen vermöchte. Deshalb sind körperliche Strafen verboten und Kostschmälerungen nur in mäßigem Rahmen zulässig.

Als Gegenstück zu den Strafen haben die Vergünstigungen für gutes Verhalten zu gelten. Als solche sind

anzuwenden: Bessere Schlafgelegenheiten, Aufstieg vom 1. bis in den 3. Zellenboden mit freundlicheren Zellen, bei sehr gutem Wohlverhalten sogar — nicht ganz im Einklang mit unserem heutigen Reglement — gemeinsame Zelle oder Saal, auch freier Ausgang am Sonntagmorgen, vermehrte Korrespondenz mit Angehörigen, Sonntagsurlaub, Besuch von bildenden Veranstaltungen usw.

Ganz allgemein darf gesagt werden, daß die Erziehung verwahrloster Jugendlicher und jugendlicher Krimineller eine außerordentlich schwere Aufgabe darstellt, weil eben hier noch mehr als bei andern Jugendlichen kein Charakter dem andern gleicht.

Erste Aufgabe der Beamten einer solchen Besserungsanstalt ist, die Eigenart jedes neuen Zöglings zu studieren. Es ist in erster Linie festzustellen, aus welcher Umgebung heraus der Eingewiesene kommt, wie und warum er entgleist ist, welche Charakterdefekte er aufweist und was an ihm gut geblieben ist. Das Gute in ihm ist zu fördern und zu entwickeln. Durch entsprechende psychische Beeinflussung ist er von der sittlichen Unhaltbarkeit seiner Verfehlungen und bösen Gewohnheiten nach und nach zu überzeugen. Es muß ihm geholfen werden, daß er seine eigenen Fehler und Charakterschwächen selbst zu überwinden vermag und sich so nach und nach wieder zu einem Menschen entwickelt, der sich in das soziale Gefüge der Umwelt eingliedern kann. Gelingt dies, so ist der Zweck des Anstaltsaufenthaltes erreicht. Wenn es aber in vielen Fällen nicht gelingt, so darf damit noch nicht auf ein Versagen der Anstalt selbst geschlossen werden; denn es ist nicht zu übersehen, daß die Erziehung solcher Entgleister außerordentlich schwierig ist und daß oft Zöglinge eingewiesen werden, die in andern Anstalten mit gleichem Zwecke und ähnlicher Organisation ihres Charakters wegen nicht mehr gehalten werden konnten.

Damit sind einige der wichtigsten Grundsätze wiedergegeben, welche in erzieherischer Hinsicht für die Leitung einer solchen Anstalt besonders wichtig sind. Die Behörden machen es sich zur Pflicht, darüber zu wachen, daß ihnen nachgelebt wird. Dies ist auch in der Hauptsache der Fall, wenn auch zugegebenermaßen Verstöße durch die Untersuchungen festgestellt worden sind.“

Im dritten Kapitel tritt der Untersuchungsbericht im einzelnen auf die **behaupteten Mängel in der Behandlung der Zöglinge** ein.

Darüber „haben die Untersuchungen in der Hauptsache folgendes ergeben (wir halten uns dabei an die im Artikel des „Schweizer Spiegels“ enthaltenen Hauptpunkte):

Unter dem Titel „Erziehung zur Ordnung“ werden bemängelt die Beleuchtung im Speisesaal, der Zustand des Eßbesteckes, des Mobiliars, der Betten; es wird auf die Schändung von Lebensmitteln, auf gewisse Vorkommnisse, Strafen usw. aufmerksam gemacht.

Von der Beleuchtung im Speisesaal wird behauptet, es seien beständig eine Anzahl von Lampen defekt gewesen, Leitungsdrähte seien heruntergehangen usw.

Festzustellen ist, daß der Speisesaal renovationsbedürftig war. Unsauberkeit und Nachlässigkeit in der Reparatur defekter Mobiliars konnten nicht nachgewiesen werden. An den elektrischen Leitungen ist seit Jahren nichts geändert worden. Es konnte niemand bestätigen, herabhängende Leitungsdrähte und dergleichen gesehen zu haben. Im Speisesaal selbst bestand eine

Reserve an Glühlampen, aus welcher defekte sofort ersetzt werden konnten.

Die Untersuchung hat sich speziell auf den Zustand des Tischgerätes erstreckt. Es ist schlicht, aber nicht schlechter, als es in manchen bürgerlichen Familien täglich verwendet wird. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Reparatur oder Erneuerung defekter Mobilien im Speisesaal oder in den Zellen vernachlässigt worden ist. Nach der gegenwärtig in Arbeit stehenden Renovation des Speisesaales wird übrigens auch eine Erneuerung des Mobiliars in Aussicht genommen.

Für die Behauptung, die Betten seien volle drei Jahre nicht gereinigt worden, konnten keine Beweise erbracht werden. Einzig im Jahre 1934 sind die Matratzen nicht zur Reinigung in den Hof verbracht worden, dagegen wurden sie in den Zellen gereinigt. Inspektionen in den Zellen ergaben auch einen befriedigenden Zustand der Betten.

Schändungen von Lebensmitteln mögen gelegentlich bei schlimmen Elementen vorkommen. Nach den Ergebnissen der Untersuchung können sie nicht häufig sein.

Richtig ist, daß entgegen wiederholten Mahnungen eine Anzahl von Zöglingen aus Bequemlichkeit die Nachthemden nicht anzog. Als bei einer Kontrolle wiederum eine Anzahl solcher Zöglinge festgestellt wurde, mußten diese sich vor die Schreinerei (nicht in den Hof hinter der Anstalt) begeben, dort die Hemden wechseln und nachher wieder in ihre Zellen verschwinden. Diese nächtliche Promenade gefällt auch uns nicht und sie darf sich nicht wiederholen. Immerhin zeigte es sich, daß seither die Zöglinge ihre Nachthemden anzogen.

Es wurde den Beamten der Anstalt als eine Nachlässigkeit angerechnet, daß der Revolver des Nachwächters an einem den Zöglingen leicht zugänglichen Ort aufbewahrt worden sei. Dieser Vorwurf ist unhaltbar. Der Revolver des Nachwächters, der von ihm übrigens auf seinen Kontrollgängen nicht getragen wird, ist sicher verwahrt. Dagegen waren seinerzeit zwei alte Revolver im Bibliothekszimmer aufbewahrt. Es waren aber ganz alte Modelle, die bei einer Theatervorstellung Verwendung gefunden hatten. Als Waffen wären sie unbrauchbar.

Eine Ueberanstrengung der Zöglinge konnte nicht festgestellt werden, auch nicht beim Abbruch einer Scheune. Mußten sie länger arbeiten, so erhielten sie dafür Vergünstigungen.

Tatsächlich scheint die Kontrolle über den Austausch der defekten oder beschmutzten Kleider eine Zeit lang nicht intensiv genug gewesen zu sein. Die Direktion stellte dies selbst fest und hat dem Uebelstand mit der Einführung der neuen Hausordnung abgeholfen.

Daß kranke Zöglinge vernachlässigt worden wären oder auch Arrestanten ihre Mahlzeiten nicht zur Zeit oder kalt erhalten hätten, dafür fehlt jeder Beweis.

Und im übrigen ist zu sagen, daß Versehen und Zufälligkeiten, die in jeder Haushaltung vorkommen können und auch wirklich vorkommen, einer Anstaltsleitung nicht als Verschulden angerechnet werden dürfen."

Zum Thema „Strafen“.

„Das Reglement der Anstalt verbietet in § 17 die Anwendung von körperlichen Strafen. Festgestellt ist, daß im Zeitraum von 3½ Jahren sicher 12 Mal, möglicherweise 16 Mal, körperliche Züchtigungen vorgekommen sind. Es geschah dies jeweils bei sehr schweren Vergehen von Zöglingen, wie Mißhandlung von andern Zöglingen, frechem Leugnen, wiederholtem Ausreißern, Bedrohung von Vorgesetzten, krassem Ungehorsam, Diebstahl, Sittlichkeitsvergehen. Diese Art der Bestra-

fung ist unbedingt zu verurteilen. Die Anstaltsdirektion selbst hat seit dem Juli 1935 von dieser Strafe keinen Gebrauch mehr gemacht. Auch ist es 2 Mal vorgekommen, daß ein Angestellter einen Zögling körperlich gezüchtigt hat. Der Vorfall kam vor die Direktion und wurde mit Verweisen geahndet.

Ueber die Frage, wie man Zöglinge von dem Uebel des Bettnässens befreien könnte, wurden verschiedene Sachverständige konsultiert. Am besten bewährte sich das mehrmalige Wecken der Bettnäasser durch den Nachwächter. Es gab indessen Zöglinge, die trotzdem nicht aufstanden und gegen diese war gewiß des Ungehorsams wegen Strafe am Platze. Einer ist dabei körperlich gezüchtigt worden. Das geschah gegen das Reglement und ist nicht zu billigen.

Ein anderer Fall, der sich an einem Sonntag um Mitternacht ereignete, als zwei Zöglinge aus ihren Zellen ausgebrochen waren, sich bewaffnet hatten und der Aufforderung des Beamten, ihre Waffen fallen zu lassen, nicht nachkamen, darf als Notstand bezeichnet werden. Unangebrachte Härte wurde hier nicht angewendet.

Tatsächlich wurde bis vor etwa einem Jahr in der einen Arrestzelle der Verkehr des Häftlings mit der Außenwelt gelegentlich dadurch verunmöglicht, daß die Fenster mit einem Laden mit 5 kleinen Luftlöchern abgeschlossen wurden. Es war das eine Strafverschärfung, die wir nicht für angemessen halten und die sich nicht wiederholen wird.

Zur Verschärfung des Arrestes in der eigenen Zelle wurde hie und da das Bett durch eine Pritsche ersetzt. Es gab aber Zöglinge, welche diese Pritsche demolieren, so daß in seltenen Fällen auch sie entzogen werden mußte. Immer aber hatten die Häftlinge die nötige Zahl von Decken, um sich gegen Kälte zu schützen. Diese Art des Arrestvollzuges wird in Zukunft nicht mehr angeordnet. Auch in den schwersten Fällen soll die Pritsche belassen werden.

Die in § 17 des Reglementes als Disziplinarmaßregel vorgesehene „mäßige Verkürzung der Tageskost“ ist nach den Untersuchungsergebnissen in der Weise ausgeführt worden, daß das Mittagessen durch Wasser und Brot ersetzt, dagegen das Morgen- und Abendessen normal gegeben wurden. Daß die Arrestanten dabei vernachlässigt wurden, hat die Untersuchung nicht ergeben.

Ueber die Verpflegung selbst sind nie Klagen geäußert worden. Bevor man die Kühlanlage besaß, soll hie und da etwa bei Föhndruck die Milch angebrannt sein. Wirkliche Mißstände bestehen in dieser Hinsicht nicht.

Ausreißer gibt es in jeder derartigen Anstalt. Solche Vorkommnisse sind aber keineswegs ein Beweis für die behauptete übermäßige Strenge der Behandlung. Mit Rücksicht auf die Zahl der Zöglinge (ca. 95) und ihre Qualität kann die Zahl der vorgekommenen Entweichungen nicht als aufsehenerregend bezeichnet werden.

Der Zögling D. machte keinen Selbstmordversuch; er arbeitete in der Körberei. Beim Korbflechten sprang ihm der Pfiemen ab und drang ihm in das Bein. Seine Verletzung ist sachgemäß behandelt worden.

Es mag vorgekommen sein, daß einzelne Vorgesetzte im Ton gegenüber renitenten Zöglingen sich vergriffen haben. Auch das ist mit Rücksicht auf die Art der Zöglinge und ihre Haltung begreiflich, wenn auch gleich gesagt werden muß, daß die Aufsichtskommission darauf hält, daß in jeder Hinsicht in der Behandlung der Zöglinge im allgemeinen und bei der Erteilung von Rügen und Verwarnungen im besondern ein korrekter Ton innegehalten wird.

Das Recht, Strafen zu verfügen, steht einzig der Direktion zu. Die übrigen Beamten und Angestellten haben die von ihnen bemerkten Ordnungswidrigkeiten auf dem Rapportweg zu melden, worauf die Anstaltsdirektion die zutreffende Verfügung trifft.

Der Verkehr der Zöglinge mit ihren Angehörigen ist in § 44 des Reglementes geordnet. Darnach dürfen Zöglinge, die sich gut verhalten, in der Regel monatlich einmal mit Verwandten oder andern ihnen nahestehenden Personen korrespondieren und von solchen Besuche empfangen. Beides wird von der Direktion kontrolliert.

Diese Bestimmung hat unbedingt ihre innere Berechtigung.

In sehr vielen Fällen ist der Zögling einfach durch die Lebenseinstellung der Eltern, die Vernachlässigung ihrer Erzieherpflichten zu dem geworden, was er nun ist und das seine Einweisung in die Zwangserziehungsanstalt notwendig machte. Eltern und Verwandte sind in einzelnen Fällen um kein Haar besser als die Zöglinge selbst. Könnten sie ungehemmt und in allen Fällen unbeaufsichtigt mit dem Zögling verkehren, so wäre eine ungute Beeinflussung zu befürchten. Das sonst schon sehr schwierige Erziehungswerk könnte dadurch in seinem Erfolg ernstlich gefährdet werden.

Es ist behauptet worden, es seien Nachlässigkeiten und Unkorrektheiten in der Uebermittlung von Briefen und Paketen an die Zöglinge vorgekommen. Einzelne Fälle ließen sich nicht nachweisen.

Allgemein wird der Anstalt Aarburg vorgeworfen, daß man den Zöglingen auf den ersten Blick den Mangel an jeder jugendlichen Anmut ansehe, daß sie durch ihre blassen Gesichter, durch verdrossene, scheue Mienen und die gedrückte Haltung auffallen.

Es sei mit allem Nachdruck betont, daß solche Behauptungen rein subjektiv sind und einer objektiven Beobachtung nicht entsprechen. Der Ernährungszustand, sowie auch der vom Anstaltsarzt kontrollierte Gesundheitszustand der Zöglinge sind durchaus befriedigend und normal. Wer mit unbefangenen Augen die Zöglinge bei Spiel und Arbeit betrachtet, der kommt zum Schlusse, daß von Trübsinn, Niedergeschlagenheit, Freudlosigkeit usw. nicht die Rede sein kann. Die Zöglinge haben ihre reichlich bemessene freie Zeit, wo sie sich erholen können; nämlich werktags immer 1½ Stunden nach dem Mittagessen und 1 Stunde nach dem Nachessen. Ueberdies wird während der Arbeitszeit den Werkstättearbeitern eine halbe Stunde Pause zur Erholung im Freien gewährt.

An Sonntagen organisiert die Direktion je nach Jahreszeit und Witterung halb- oder ganztägige Ausflüge in die Umgebung. Ferner hat die Direktion das Mitbenützungsrecht an der Badanstalt Aarburg erworben und läßt davon durch die Zöglinge ausgiebigen Gebrauch machen.

Die öffentliche Meinung in der Umgebung der Anstalt geht sogar dahin, daß den Zöglingen auf der Festung eher zu viel als zu wenig Erholung und Freizeit gelassen werde.

Auch in dieser Beziehung liegt offenbar das Richtige in der Mitte. Die Aufsichtskommission ist der Auffassung, daß die Anstaltsdirektion nach einer gewissen Periode des Schwankens und Zögerns heute den Weg eingeschlagen hat, der zum richtigen Ziele führt.

Ueber den **baulichen Zustand** der Anstalt bemerkt der regierungsrätliche Bericht:

„Der aargauischen Zwangserziehungsanstalt ist als Sitz die Festung Aarburg angewiesen worden. Gewiß ist die Art der Unterbringung einer solchen Anstalt in

einem alten Festungsbau nicht das, was Idealzustand bezeichnet werden kann. Allein der Staat hat nach Möglichkeit gewisse Räumlichkeiten ihrem nunmehrigen Zweck dienstbar zu machen versucht und gerade in den letzten Jahren sind auf der Festung und dem zugehörigen Hof sehr viele kostspielige Umbauten und Verbesserungen vorgenommen worden. In den Jahren 1930 bis 1935 erreichten diese Aufwendungen einen Betrag von Fr. 207,845.55.

Gewiß hat der Aufstieg zur Anstalt etwas Bedrückendes und Ernstes an sich. Allein es schadet nichts, wenn schon beim Eintritt in die Festung die ersten Eindrücke es dem jugendlichen Rechtsbrecher zum Bewußtsein bringen, daß er in eine ernste Anstalt kommt. Der Hof ist keineswegs sonnenlos; die Aussicht aus den Aufenthaltsräumen der Zöglinge ist teilweise eine sehr schöne. Es ist nicht wahr, daß den Arbeits- und Wohnstätten jede Behaglichkeit und Wärme, jede menschlich liebevolle Atmosphäre fehlt. Namentlich sind die Werkstätten hell und in guter Ordnung. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß ein großer Teil der frei erwerbenden Handwerker und Gewerbetreibenden in weniger günstigen Lokalen zu arbeiten genötigt ist. Das Schulzimmer ist hell und freundlich, wenn auch nicht sehr groß. Auch in bezug auf den Speisesaal sind die Bemängelungen nur zum Teil berechtigt. Es sind hier übrigens gewisse Verbesserungen im Gang und zum Teil bereits ausgeführt.

Die Einzelzellen dienen sozusagen ausschließlich als Schlafräum und die Zöglinge halten sich tagsüber darin nicht oder nur kürzere Zeit auf. Es sind einfache Räume mit vergitterten Fenstern, so wie sie zum Teil auch in der neuen bernischen Zwangserziehungsanstalt Tessenberg zu finden sind. Sie enthalten alles nötige Mobiliar, dazu ein Büchergestell mit den Schul- und Bibliothekbüchern. Die Zöglinge haben die Möglichkeit, ihre Zelle nach ihrem Geschmack auszuschnücken. Einzelne haben keinen Sinn dafür und lassen die Zelle so wie sie ist; andere verraten einen banalen, kitschigen Geschmack, während man dann und wann recht ansprechende, selbst angefertigte Zeichnungen und dergleichen findet.

Der Bericht bemerkt, daß mancherlei bauliche Verbesserungen, z. B. der Aborte, des Zellenbaues, des Speisesaales, der Zentralheizung, einzelner Außenfassaden, besonders auch des Kapelleninnenraumes notwendig seien, doch sei ohne weiteres klar, „daß alle diese von der Baudirektion in Aussicht genommenen Bauten nicht in einem Wurf durchgeführt werden können.“

Hinsichtlich der **Leitung der Anstalt** betont der aargauische Regierungsrat die schwer zu vereinigende Doppelaufgabe des Direktors, der einerseits die pädagogische Oberleitung der Anstalt, andererseits die Verwaltung eines landwirtschaftlichen Gutes und zahlreicher Werkbetriebe (Schreinerei, Schusterei, Schneiderei, Gärtnerei) ausüben muß.

„Die vielfältigen Aufgaben des Direktors bringen es mit sich, daß es nicht leicht, ja sogar unmöglich ist, eine Persönlichkeit zu finden, die allen diesen, ihrer Natur nach stark voneinander verschiedenen Pflichten zu genügen vermag. Wer vorher nur Erzieher war, der wird sehr schwer haben, den vielseitigen und weitverzweigten kommerziellen Anforderungen gerecht zu werden. Wer aber nur Wirtschaftler und Verwaltungsmann ist, der wird leicht die pädagogischen Belange der Anstalt vernachlässigen.“

Durch die Dekrete und Reglemente ist dafür gesorgt, daß dem Direktor in bezug auf beide Hauptrichtungen

Fachleute zur Seite gestellt werden können, nämlich einerseits die beiden Lehrer, welchen hauptsächlich die Pflege der pädagogischen Interessen obliegt und andererseits die Werkmeister, Aufseher und Buchhalter, welche die gewerblichen und wirtschaftlichen Zweige der Anstalt betreuen sollen. Alle diese Aufgaben lassen aber infolge der besonderen Verhältnisse eine Trennung nicht zu. Jedenfalls aber hat in jeder Hinsicht die Direktion die Oberleitung in ihrer Hand zu vereinigen.

Im Jahre 1932 ist als Nachfolger des verdienten Herrn Scheurmann als Direktor der Anstalt Aarburg Herr E. Steiner gewählt worden. Er hatte sich an der Eidgen. Techn. Hochschule in Zürich als Landwirt ausbilden lassen und später durch einen längeren Aufenthalt in Nordamerika seinen Blick geweitet und brachte daher in sein neues Amt reiche ökonomische, namentlich landwirtschaftliche und auch pädagogische Kenntnisse mit sich, die sich sichtlich zum Vorteil der Anstalt ausgewirkt haben. Mit Liebe und Eifer lebte er sich auch in den pädagogischen Teil seiner Aufgabe ein. Vom besten Willen beseelt, aber vielleicht in einer gewissen Verkennung des durchschnittlichen Charakters der Zöglinge, setzte er moderne Erziehungsgrundsätze in die Praxis um, d. h. er gestattete den Zöglingen erweiterte Freiheiten und war mit Vergünstigungen für wirkliches und nicht selten auch nur simuliertes Wohlverhalten recht freigebig. Rückschläge und vor allem der Mißbrauch seines Vertrauens, die Herr Direktor Steiner feststellen mußte, gaben in der ersten Enttäuschung in einzelnen Fällen Anlaß zu vielleicht wieder zu strengen Maßnahmen. Dieses anfängliche Tasten und Suchen nach dem richtigen Weg kann dem Direktor nicht schwerer angerechnet werden, als es nach den vorhandenen Verhältnissen wirklich wiegt. Wir glauben nicht, daß es möglich gewesen wäre, einen Direktor zu finden, der von Anfang an mit diesem außerordentlich schwierigen Anstaltsvolk instinktiv die richtige Mitte und die richtige Behandlungsweise gefunden hätte. Dagegen scheint es uns, — und wir haben diese Auffassung nach vielen Besprechungen mit Herrn Steiner gewonnen — daß er nunmehr, durch die praktische Erfahrung bereichert, den richtigen Weg zum vorgesteckten Ziel eingeschlagen hat.“

Ein besonderes Kapitel wird dem peinlichen **Fall Lippuner** gewidmet. Wir sehen von dessen Veröffentlichung ab, da es uns darum zu tun ist, unter möglicher Ausschaltung persönlicher Belange, die sachlichen Seiten der Aarburger Angelegenheit klarzustellen. Es ergibt sich aus diesem Abschnitt, daß Lehrer Lippuner, der Hauptzeuge gegen Aarburg, als befangen angesehen werden muß.

Am Schlusse seines Berichtes schreibt der aar-gauische Regierungsrat:

„Zusammenfassend sei festgestellt:

Die Verhältnisse in der Festung Aarburg sind nicht derart, daß sie zu öffentlichem Aufsehen mahnen. Wo Mängel herrschten, sind sie korrigiert worden. Der Direktor ist bestrebt und wohl auch fähig, den Anstaltszweck soweit überhaupt möglich zu erreichen. Die Aufsichtskommission selber ist gewillt, was an ihr liegt, zum Gedeihen der Anstalt beizutragen. Was über die Zustände in der Anstalt an die Öffentlichkeit getragen wurde, ist — soweit es überhaupt wahr ist und wirkliche Mängel betraf — bereits behoben, anderes ist maßlos übertrieben und wieder anderes beruht auf fehlerhafter Beobachtung. Zu weiterer Beunruhigung besteht kein Grund.

Wir stellen Ihnen den Antrag: Es sei von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und damit die Angelegenheit als erledigt zu betrachten.“

Wenn wir in der S E R einen bedeutenden Raum zur Veröffentlichung des regierungsrätlichen Untersuchungsberichtes zur Verfügung gestellt haben, so geschah es zunächst, um den Lesern die Bildung eines eigenen Urteils über diese durch die Pressekampagne zu schweizerischem Ausmaße gediehenen Aarburger Diskussion zu ermöglichen, dann aber auch der wertvollen grundsätzlichen pädagogischen Anregungen, die sich daraus ergeben.

Führungslehre des Unterrichts (II).

Von Universitäts-Professor Dr. PETER PETERSEN, Jena.

Führung in einer vom Lehrer durchgeformten Feier. Feier zur Aufnahme der Schulanfänger nach Ostern.

Vorbemerkung der Redaktion. Obwohl die Gestaltung der hier beschriebenen Feier die Gruppeneinteilung nach dem Jena-Plan zur Voraussetzung hat, lassen sich die gegebenen Anregungen unschwer auch für schweiz. Schulverhältnisse verwerten.

Die erste pädagogische Situation, in die unsere Schulanfänger hineingestellt werden, ist eine Feier ihnen zu Ehren. Sie werden durch diese Feier sofort in die ganze große Schulgemeinschaft hineingenommen, von ihr umgeben und vielseitig menschlich wie geistig erfaßt. Der erste Träger dieser Feier ist die Untergruppe selber, in die jene Kleinen eintreten sollen, allein es stellen sich mit in den Dienst dieser Aufgabe so viele Gruppen wie nur beitragen können, bzw. innerlich dazu jeweils imstande

sind. Auf alle Fälle bildet die ganze innere Schulgemeinde den Rahmen für die Festlichkeit in ihrem ersten und auch noch im zweiten Teile, d. h. im Schulsaal und nachfolgend um den „Tütenbaum“. Ja, es sollen so viele Eltern wie Zeit haben, daran teilnehmen, mindestens doch Vertreter der in die Schule eintretenden Kleinen.

Die Aufnahmefeier erfüllt demnach erst dann ihren Sinn, wenn sie vier Aufgaben erfüllt hat: Hilfeleistung zur Eingliederung der Schulanfänger; Herstellung fester Bindungen zwischen Schulanfängern und Untergruppenkameraden, die sich vom ersten Schultage an dann auch pädagogisch, nach Seiten des Unterrichts wie der Zucht, segensreich auswirken; die neu herzutretenden Eltern einzubürgern. Neben dieser Eingemeindung, dieser Einbürgerung der Schulanfänger und ihrer Familien soll die ganze